

Sachen bei diesen Ministern über das Cultusministerium von Se- dem Beschwerde geführt werden. Es möchte demnach einer ausdrücklichen Ermächtigung des Kirchenrath zu Führung einer solchen Beschwerde weder bedürfen, noch selbige den beiderseitigen Verhältnissen angemessen sein.

Wenn schon in dem Kirchenrathe das geistliche Element über- wiegend sein muß, so darf doch auch das weltliche nicht zurückge- setzt werden, daher scheint dieß, da es unzweckmäßig sein würde, durch die Zahl der weltlichen Mitglieder des Kirchenraths eine Gleichheit herbeiführen zu wollen, genügend nur durch die dem weltlichen Mitglieder zu gebende Stellung bewirkt werden zu können. Wo Wichtiges berathen wird, entstehen leicht Reibun- gen, die bisweilen mit Leidenschaftlichkeit verfolgt werden; da- mit hierunter die Geschäfte nicht benachtheiligt werden, wird ein weltlicher Director, präsumtiv unbefangen bei dem Kampfe der Meinungen im Gebiete der Theologie, vermittelnd mit gutem Er- folge eintreten können und zufolge seiner Stellung eintreten müs- sen, was einem bloßen Beisitzer nicht geradehin obliegen und noch seltener gelingen dürfte.

So viel habe ich bei den jetzt in der Discussion befindlichen Fragen unter a. und b. des Deputationsberichts zu äußern ge- habt.

Abg. Art: Es ist bereits über meine Anträge gesprochen worden, weil es aber scheint, daß noch andere Anträge vorlie- gen, so würde ich meine Antwort verschieben, bis die anderen Anträge berathen sind.

Der Präsident stellt hierauf die Frage: Wird a. des Deputationsgutachtens angenommen? Wird einstimmig bejaht.

Abg. v. Thielau stellt die Frage: Was die Ansicht der Regierung sei, ob diese Behörde, oder vielmehr diese Commis- sion, ohne die Kreisregierung entscheiden soll, d. h., ob die Beschlüsse, welche sie faßt, noch der Kreisdirection unterworfen sein sollen, oder ob sie selbst entscheiden könne?

Referent entgegnet, daß angenommen sei, sie habe un- abhängig zu entscheiden, weil die ganze Geschäftsführung der Kreisdirectionen in der Regel bureaumäßig sein soll.

Abg. v. Thielau: Er könne allerdings in dieser Hinsicht der Deputation nicht beistimmen, sondern er glaube, daß es nothwendig sei, daß die Kreisdirectionen erst Beschluß darüber fassen, was die Schulcommission beschloffen habe, indem diese ein Theil der Kreisdirection sei. Er erinnere noch, wie sehr eine solche Schulcommission in das Leben eingreife; er wolle nicht näher darauf eingehen, allein große Nachtheile würden daraus entstehen, wenn die Angelegenheiten einer Kirche oder einer Schule nur von dieser abhängen. Gewöhnlich seien diese Geschäfte auch nicht so dringend, daß sie sogleich von der Com- mission auf dem Fleck entschieden werden müßten, und zudem sollen die inneren Angelegenheiten nur nebenbei von dieser Be- hörde besorgt werden, und da werde noch immer der Weg der Beschwerde offen stehen. Allein die Schulcommission werde auch die Erörterung über Baue von Schulen und Kirchen haben,

die Prüfung der dahin einschlagenden Gegenstände u. s. w., und da würde er doch Bedenken tragen, ein solches Recht 2 Perso- nen ohne Weiteres einzuräumen. Sie seien Mitglieder der Kreisregierung, und wenn er nicht irre, so sei die Oberamtsre- gierung in Baugen eben so gebildet gewesen, die dortige Kir- chen- und Schulcommission habe ebenfalls nur im Collegio ihre Entschliefungen fassen können, und er glaube, daß sich dieses zweckmäßig bewiesen habe.

Staatsminister D. Müller: §. 14. des Plans ist, wie der Herr Referent bemerkt hat, bestimmt, welche Sachen collegialisch in den Kreisdirectionen zu verhandeln sind, es ist daher hierunter ein Nachtheil nicht zu besorgen, indessen ist es eben so unbedenk- lich, von der Einrichtung einer Kirchen- und Schulcommission, wenn sie auch in der Oberlausitz nützlich gewesen sein soll, ganz abzusehen, da sich der Zweck in anderer Weise erreichen läßt.

Abg. Mostitz und Jänckendorf: Ich bin allerdings bei der Berathung dieses Gesetzes in der Deputation nicht gegen- wärtig gewesen, mir scheint aber, daß man die Schul- und Kirchencommission in der Oberlausitz vor Augen gehabt habe. Dort bildet sie bloß ein Organ der Oberamtsregierung, und ich habe geglaubt, daß das auch hier der Fall sei.

Referent äußert, dieses auch wirklich so angenommen zu haben, und es sei auch durch §. 14. aller Zweifel beseitigt, weil kein streitiger Punct, keine Beschwerdeangelegenheit ohne eine Gesamtberathung entschieden werden könnte. Außerdem sei aber die Geschäftsführung bureaumäßig. Zudem werde die Instruction seinen Wirkungskreis näher bezeichnen.

Abg. v. Thielau: Wenn man sich auf die Instruction der Behörde beziehe, so könne er nicht umhin, darüber eine nähere Beleuchtung zu fordern. Wenn man eine Behörde installire, so habe diese nach bestehenden Gesetzen zu entscheiden; man habe aber auf ihre innere Organisation zu sehen, und von die- ser hänge allerdings ihre Wirksamkeit ab; aber diese innere Or- ganisation kenne man nicht, alles sei auf die Instruction gesetzt, welche niemand kenne. Entweder müsse sie dem Gesetze selbst beigefügt, oder den Ständen zur Einsicht vorgelegt werden. Es sei unmöglich, über die Competenz einer Behörde zu ent- scheiden, wenn man die Instruction nicht kenne, nach welcher sie verfahren müsse, und das sei hier der Fall. Es sei zwar gesagt, daß in dem und jenem Falle collegialisch berathen wer- den soll, größtentheils sei aber alles alternativ gestellt, und ge- rade hier möchte er keine Alternative annehmen, sondern wenn man einmal ein Collegium wolle, so würde er darauf antragen, daß der Kirchen- und Schulrath nur als ein Organ der Kreis- regierung handeln und außerdem kein Decret erlassen könne. Dieß sei auch in der Oberlausitz gewesen, und habe sich in der Erfahrung als zweckmäßig gezeigt, und die Deputation habe sich selbst auf diese Einrichtung berufen, indem sie den Vor- schlag gemacht, die Consistorien aufzugeben.

Referent: Es habe die I. Kammer bei §. 14. zu dem Antrage sich vereinigt, daß in allen Fällen, wo die Kreisdirec- tionen als Instanzbehörde erscheinen, collegialisch berathen wer-